

für die Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau

AZ:

30 DS 1/ 0047/1

Sachbearbeiter: Frau Balcke

VORLAGE

Gremium	Status
Verbandsgemeinderat Bad Ems-Nassau	öffentlich

Beschlussfassung über die Satzung der Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau über die Erhebung von Vergnügungssteuer

Sachverhalt:

Im Rahmen der Beratungen im Hauptausschuss der Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau wurde um ergänzende Vergleichsdaten bezüglich der Besteuerung der Geräte ohne Gewinnmöglichkeit gebeten.

Grundsätzlich wurde der Stückzahlmaßstab unter anderem im Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 14.12.2005, 10 CN 1/05 für weiterhin zulässig erklärt, da keine rechtliche Verpflichtung besteht, die Geräte mit fälschungssicheren Zählwerken zu betreiben.

Die Prüfung der Satzungen der Verbandsgemeinden Diez und Montabaur ergab folgendes Ergebnis:

	Verbands- gemeinde Diez	Verbands- gemeinde Montabaur	Verbands- gemeinde Bad Ems	Verbands- gemeinde Nassau
Besteuerungsgrundlage	Stückzahl	Stückzahl	Stückzahl	Stückzahl
Steuerhöhe in Spielhallen o.ä.	60,00 € monatlich	40,00 € monatlich	60,00 € monatlich	40,00 € monatlich
Steuerhöhe an anderen Orten	20,00 € monatlich	12,00 € monatlich	20,00 € monatlich	12,50 € monatlich
Derzeit veranlagt			2* 60,00 € 5* 20,00 €	3*12,50 €

Dem neben der Einnahmeerzielung stehenden Lenkungsziel der Vergnügungssteuer würde eine Nichtbesteuerung von Geräten ohne Gewinnmöglichkeit entgegenstehen. Weiterhin ist eine Zulässigkeit vor dem Hintergrund des Grundsatzes der

gleichmäßigen Besteuerung im Sinne der Abgabenordnung auch nach Rücksprache mit dem Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz nicht gegeben, weshalb von diesem Vorgehen abgeraten wird.

Auf der Grundlage verschiedener Rechtsprechungen sind sowohl Dart-Spielgeräte, als auch der Billiardsport und Tischfußball vergnügungsteuerpflichtig, auch wenn an Ihnen ganz überwiegend Sportler spielen.

Grundsätzlich gibt es keine Rechtsprechungen über eine zu niedrige Steuer bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit. Die Entscheidung über die Höhe der Steuer liegt im Ermessensspielraum des Satzungsgebers, solange durch die Höhe keine erdrosselnde Wirkung entsteht.

Beschlussvorschlag:

1. In § 7 Abs. 2 Nr. 1 (Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen o.ä.) wird der Hebesatz auf _____ € festgesetzt.
2. In § 7 Abs. 2 Nr. 2 (Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit an anderen Orten) wird der Hebesatz auf _____ € festgesetzt.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister